

Umfrage zur Produktpiraterie

Man kann sich dagegen schützen

Die Münchner Patentanwaltskanzlei Prinz & Partner, die auf das Vorgehen gegen Produktpiraten spezialisiert ist, befragte auf der diesjährigen Hannover-Messe deutsche Mittelständler zu ihren Erfahrungen mit Produktpiraterie. Die Ergebnisse sind zum Teil durchaus überraschend.



Bereits mehrere Wochen vor der Hannover-Messe begannen die Vorbereitungen der Patent- und Rechtsanwälte der Münchner Kanzlei Prinz & Partner für die Recherchen in Sachen Produktpiraterie, u. a. für eine renommierte Mandantin aus dem deutschen Mittelstand. Das Unternehmen, weltweit tätig und für Innovation und hohe Produktqualität bekannt, ist seit einigen Jahren Ziel chinesischer Produktnachahmer. Zahlreiche 1:1-Kopien werden mittlerweile von diesen Anbietern vertrieben. Noch sind nur die älteren Produktlinien betroffen. Aber es ist absehbar, dass bei den Produktpiraten auch die neuesten Entwicklungen ebenso beliebt werden wie bei den Kunden.

Es ist wichtig, bereits am ersten Messtags Produktpiraten zu identifizieren.

Eine Veranstaltung wie die Hannover-Messe bietet den Produktpiraten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit potenziellen Kunden. Ist dieser Kontakt erst einmal hergestellt, findet sich der Originalhersteller oftmals in einem Hase-und-Igel-Spiel wieder. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, bereits am ersten Messtags Produktpiraten zu identifizieren und die Plagiate sowie Broschüren und Kataloge von der Messe entfernen zu lassen.

Wer hat Erfahrung mit Nachahmern?

Im Rahmen ihrer Aktionen gegen Produktpiraten hat die Kanzlei Prinz & Partner eine Umfrage auf der Hannover-Messe durchgeführt. Ziel war es, möglichst viele mittelständische deutsche Firmen in allen Hallen dieser größten

Industriemesse und damit aus möglichst allen technischen Branchen zu befragen. Nachdem man in den vergangenen Jahren auf anderen Messen wie der IAA und der Automechanika noch als einzige Kanzlei für die Mandanten mit Zoll und Staatsanwaltschaft gegen Nachahmer vorging, interessierte die Anwälte, ob denn tatsächlich so wenig deutsche Aussteller Probleme mit Nachahmern haben oder ob die Unternehmen gegenüber Nachahmern resigniert haben. „Wir hatten uns vorgenommen, etwa 200 deutsche Aussteller während der Messe zu befragen. Nachdem die Interviews aber oft in einer auch für uns sehr interessanten Diskussion endeten, haben wir schließlich etwa 90 Firmen

befragt und sind mit 60 komplett aufgefüllten Fragebögen nach Hause gefahren“, berichtet Patentanwalt Thomas Kitzhofer.

Von den befragten Firmen haben über 70 % Niederlassungen außerhalb Deutschlands, sind also international aufgestellt. Es ist daher zu erwarten, dass gerade diese Betriebe bereits Erfahrungen mit Produktpiraten haben. Etwa 40 % der befragten Firmen beschäftigen mehr als 300 Mitarbeiter, weitere 40 % zwischen 51 und 300 Mitarbeiter und knapp 20 % bis 50 Mitarbeiter.

Schutzrechte gegen Nachahmer

Über 80 % der befragten Mittelständler stellten Neuheiten in Hannover vor. Erfreulich ist auch, dass 80 % der Firmen systematisch vor der Vorstellung von Neuheiten überprüfen, ob sie ihre Innovationen über Patente, Geschmacksmuster oder Marken schützen lassen können. Dies ist wichtig, denn oftmals

wird vor lauter Begeisterung über das neue Produkt und aufgrund des Zeitdrucks vergessen, vor der Vorstellung noch ein Schutzrecht anzumelden. „Dann ist es meist zu spät. Es gibt zwar Neuheitsschonfristen bei Geschmacksmustern, die auf das Design gerichtet sind, und bei Gebrauchsmustern, die auf technische Erfindungen gerichtet sind, doch besteht nicht in allen Ländern die Möglichkeit, auf solche Neuheitsschonfristen zurückzugreifen“, ergänzt Patentanwalt Jürgen Strass.

Das Geschmacksmusterrecht ist eigentlich ein optimales Schutzrecht, um gegen Produktpiraten vorzugehen. Hier wird das Aussehen des Produktes geschützt. Die Eintragung erfolgt innerhalb weniger Monate, und es gibt kein inhaltliches Prüfungsverfahren. Die Anmeldung kann sehr schnell und ohne großen Aufwand eingereicht werden. „Bei den Firmen herrscht oftmals ein Vorurteil bezüglich der Durchsetzung von Geschmacksmustern und bezüglich der Schutzvoraussetzungen“, so Rechtsanwalt Dr. Alexander González, der Spezialist für Marken und Geschmacksmuster ist. Er begleitet seine drei Patentanwaltskollegen in Hannover und muss am Ende der beiden Befragungstage feststellen, dass etwa zwei Drittel der befragten Firmen nicht viel von Geschmacksmustern halten und deshalb ihre Entwicklungen nicht damit schützen. Und dies, obwohl eine deutsche Geschmacksmusteranmeldung etwa 750 Euro kostet (Amtsgebühren plus Anwaltsgebühren). Auch eine zentrale europäische Geschmacksmusteranmeldung ist mit etwa 1.000 Euro äußerst preiswert angesichts der Chancen, die ein solches Schutzrecht bietet. Das erforderliche Niveau für die gestalterische Leistung, die sogenannte „Eigentümlichkeit“, wurde vom Gesetzgeber vor wenigen Jahren abgeschafft und durch die „Eigenart“ ersetzt. Es muss also keine überdurchschnittliche Leistung der Designer mehr erbracht worden sein, um ein rechtsbeständiges Geschmacksmuster zu erlangen; vielmehr

reicht heute bereits die Unterscheidbarkeit beim Abnehmer.

Einen möglichen Widerspruch zu der Aussage, dass man systematisch Neuheiten auf ihre Schutzfähigkeit überprüfe, lieferten die Antworten auf die Frage, ob man gezielt vor der Messe Schutzrechte für Neuheiten angemeldet habe. Obwohl, wie zuvor bereits erwähnt, über 80 % der befragten Firmen

Der deutsche Mittelstand scheint die Produktpiraten deutlich zu unterschätzen.

Neuheiten vorstellten, hatten nur 28 % Patente oder Gebrauchsmuster, 19 % Marken und nur 9 % Geschmacksmuster angemeldet. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die Neuheiten nicht als grundlegende Innovationen angesehen wurden und man skeptisch ist, dass sie die Hürden für Patente überspringen können.

Produktschutz überflüssig?

Diese Vermutung trifft allenfalls teilweise zu, denn die Anwälte fragten konkret nach, warum man denn die Neuerungen angesichts der zunehmenden Gefahr von Produktpiraterie nicht habe schützen lassen. Hier gab es drei stetig wiederkehrende Antworten, die durchaus überraschen: „Unser Know-how-Vorsprung ist viel zu groß, und die technischen Details, insbesondere Fertigungsdetails, lassen sich nicht so einfach am Produkt nachvollziehen. Die Qualität unserer Produkte erreichen die Chinesen nie“.

Natürlich können bestimmte Fertigungsverfahren einem Endprodukt schwer oder gar nicht angesehen werden. Doch hier scheint der deutsche Mittelstand die Produktpiraten deutlich zu unterschätzen. Es handelt sich nicht immer um Garagenfirmen, die einfache Produkte schnell kopieren, sondern zunehmend um organisierte Industriebetriebe, die finanzstark genug sind, sich Know-how einzukaufen oder eigene

Forschung und Entwicklung am Konkurrenzprodukt zu betreiben. „Das Zeitalter, in dem in Südostasien nur Spielzeug billig nachproduziert wurde, ist endgültig vorbei. Chinesische Firmen bauen erfolgreich Straßenbearbeitungsmaschinen, Züge und Fahrzeuge nach. Wieso sollte man also z. B. vor komplexen, aber gewinnträchtigen Produkten wie Getrieben Halt machen?“, so Patentanwalt Kitzhofer.

Die am zweithäufigsten genannte Antwort der Befragten lautete: „Das Wichtigste an unserem Business ist der gute Kontakt zu den Kunden, den wir über Jahrzehnte aufgebaut haben, ohne den kein Geschäft laufen kann. Hier können Chinesen gar nicht mithalten“. Leichte Zweifel seien auch hier angemeldet, denn es mag ja richtig sein, dass sich die deutschen Firmen sehr erfolgreich und intensiv um ihre Kunden bemühen und diesen Kontakt auch durch prompte, hervorragende Arbeit und Serviceleistungen festigen. Doch ist es in einigen Fällen der Kunde selbst, der unter Preisdruck gesetzt auf der Suche nach neuen Möglichkeiten den Weg zu Billiganbietern z. B. aus der

Praxisempfehlungen

Wenn man als deutsches Unternehmen in China fertigen lässt, so sollte man in Erwägung ziehen, dort das Know-how zu streuen und die Endfertigung in Deutschland zu behalten. Die Anmeldestrategie sollte stetig überprüft werden. Auch der Geschmacksmusterschutz sollte mit in die Überlegungen einbezogen werden – bereits bei der Produktkonstruktion. Grenzbeschlagnahme und das oft unbekannte strafrechtliche Verfahren auf Messen sind zur Verteidigung der Rechte wichtige Optionen. „Ein Patentrezept gibt es nicht, man muss vielmehr aus dem Bündel an Möglichkeiten die in der aktuellen Situation am besten geeigneten Maßnahmen ergreifen, um seine Innovationen erfolgreich zu verteidigen“, so die Empfehlung der Anwälte von Prinz & Partner.

Türkei oder Asien sucht. Als einzig nachvollziehbare Antwort auf die Frage, warum man denn keine Schutzrechte anmeldete, gaben einige Firmen an: „Wir sind absolute Nischenproduzenten, die niedrige Stückzahlen herstellen und im Auftrag fertigen“.

Erfahrung mit Produktpiraten

Weitere Überraschungen ergaben sich bei den konkreten Fragen zu Produktpiraterie. Über 60 % der befragten Firmen gaben an, es gäbe bereits Probleme mit Produktpiraten aus Drittländern. Auch Mittelständler mit weniger als 300 Mitarbeitern sind von Produktpiraterie betroffen. Rechtliche Schritte gegen Produktpiraten haben dagegen bislang nur 37 % der Befragten eingeleitet. Die übrigen Unternehmen gaben überwiegend an, dass gerichtliche Schritte ver-

mutlich doch keinen bleibenden Eindruck bei den Produktpiraten hinterlassen würden oder dass man es einfach versäumt hatte, auch außerhalb Deutschlands Schutzrechte anzumelden.

Als Herkunftsländer der Kopien wurden die Türkei, Polen, Indien und vor allem China genannt. Während eine befragte Firma ausführlich über ihre katastrophalen Erfahrungen bei einem Rechtsstreit in China berichtete, gibt es hier durchaus auch andere Ergebnisse. 44 % der befragten Firmen beurteilen rückblickend den Ausgang der Verfahren gegen Produktpiraten als positiv. Einige Firmen waren bereits in vorprozessualen Verfahren erfolgreich. In diesen Fällen knickte der neue Konkurrent schnell ein. Ein anderer Mittelständler schluckte einfach die chinesische Konkurrenz. Negative Erfahrungen beim

Vorgehen gegen Nachahmer wurden oft im Ausland gemacht (z. B. Italien, Indien, Rumänien, China, Polen), wobei hier zu betonen ist, dass vielfach kein ausländisches Schutzrecht vorlag, auf das man sich beziehen konnte. Was blieb, war eine Klage basierend auf dem nationalen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Doch dieses oftmals letzte Mittel gegen Nachahmer erweist sich auch in Deutschland nicht immer als scharfes Schwert. So berichteten einige befragte Firmen von erfolglosen Klagen gegen Produktpiraten in Deutschland, die allein auf das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) gestützt waren. Auch hier hätte vermutlich mancher Mittelständler besser vorher eine Anmeldung für ein Patent, eine Marke oder ein Geschmacksmuster einreichen sollen, um mehr Erfolg zu haben.

Das verschwundene Ventil

Parallel zur Umfrage in Hannover konnten die Anwälte für ihre Mandantin einen Erfolg verbuchen – erneut als einzige. Die Patentabteilungsleiterin der Mandantin hatte bereits zwei Stunden nach Messeeröffnung einen chinesischen Stand identifiziert, der eine Kopie eines patentierten Ventils präsentierte. Schätzungsweise etwa 200 Ventile wurden auf dem Messestand des Nachahmers ausgestellt, „darunter auch Kopien von Produkten unserer deutschen Konkurrenten“, wie die Patentabteilungsleiterin mit gemischten Gefühlen feststellte. Patentanwalt Dr. Bernhard Fuchs hatte im Vorfeld der Messe mit dem Staatsanwalt in Hannover Kontakt aufgenommen und ein Vorgehen gegen die erwarteten Kopierer angekündigt. Doch als der Staatsanwalt zusammen mit den Anwälten von Prinz & Partner sowie einem chinesischen Vermittler am Nachmittag den Stand des Nachahmers betrat, um das Patent verletzende Produkt in Augenschein zu nehmen,

war die Überraschung groß. Der chinesische Aussteller hatte mitbekommen, dass die Patentabteilungsleiterin des deutschen Herstellers am Vormittag seinen Stand besucht hatte. Bis zum Eintreffen der Staatsanwaltschaft war das Ventil verschwunden. Ebenso war der chinesische Geschäftsführer plötzlich am Nachmittag nicht mehr am Stand anwesend, dafür seine sehr gut Deutsch sprechenden Mitarbeiter. Diese beteuerten wort- und gestenreich, dass sie ein solches Ventil niemals auf ihrem Stand hatten und auch gar nicht kennen würden. Pech für sie, dass das Produkt in ihrem fast hundertseitigen Katalog abgebildet war und ein großes Poster mit genau diesem Ventil den Messestand zierte. Der Staatsanwalt blieb hartnäckig, nahm zusammen mit der angerückten Zollgruppe die Personalien der Betroffenen auf. Nachdem der Geschäftsführer endlich wieder auftauchte, wurde diesem noch am Messestand ein Zwangsgeld von mehreren tausend Euro

abgenommen, das er erst dann wieder zurückgezahlt bekommt, nachdem er das ausgestellte oder ein entsprechendes Ventil zur Begutachtung an die Staatsanwaltschaft übersandt hat. Damit dürfte aber wohl nicht zu rechnen sein.

„Die Messeaktion war ein voller Erfolg für uns“, so Patentanwalt Dr. Fuchs, „denn die chinesische Konkurrenz musste, überwacht vom Staatsanwalt und uns, aus sämtlichen Katalogen die Seite mit dem nachgeahmten Ventil herausreißen“. Der mittlerweile am Messestand eingetroffene Geschäftsführer des deutschen Herstellers zeigte sich höchst zufrieden. Allzu oft musste er im Ausland machtlos mit ansehen, wie Imitate seiner Produkte stolz angeboten wurden. Doch auch er weiß, dass man im Wettbewerb gegen Nachahmer nur dann die Nase vorne hat, wenn man Produkte gezielt schützt und stetig Innovationen vorweisen kann.

Grenzbeschlagnahme kaum bekannt

Eine weitere Überraschung ergab sich auf die Frage, ob man schon einmal einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme gestellt hätte. Nur 8 % der Befragten beantworteten diese Frage mit Ja, obwohl doch über 60 % angegeben hatten, bereits Probleme mit Produktpiraten zu haben. Die Grenzbeschlagnahme ist ein offensichtlich noch nicht ausreichend bekanntes Mittel gegen Produktpiraten. Hier kann deutschland- oder europaweit bei den Zollbehörden eine Beschlagnahme von an der deutschen oder EU-Außengrenze eingeführten Produkten wegen Schutzrechtsverletzungen beantragt werden. Dieser ein Jahr lang gültige Antrag ist sogar kostenlos und kann beliebig oft verlängert werden. Die Zollbehörden überprüfen dann zum Import angemeldete Produkte auf bestimmte Erkennungshinweise und halten sie bei Verdacht zurück. Der Schutzrechtsinhaber wird benachrichtigt, kann sich ein Bild über die potenzielle Verletzung machen und die Einfuhr gegebenenfalls verhindern. Ein solcher Antrag auf Grenzbeschlagnahme kann insbesondere auf Patent-, Marken- oder Geschmacksmusterschutz basieren.

Grenzbeschlagnahme ist offensichtlich nicht ausreichend bekannt.

Die Zollbehörden urteilen natürlich nicht abschließend über eine Schutzrechtsverletzung; dies ist Sache der Gerichte. Aber mit dem Importstopp an der Grenze ist es möglich, verletzende Produkte und Hersteller zu identifizieren, um dann im nächsten Schritt z. B. eine einstweilige Verfügung zu erlangen. Aufgrund der neuen, für den Originalhersteller günstigeren Gesetzeslage werden die zurückgehaltenen Produkte vernichtet, wenn der Nachahmer

Anwälte von Prinz & Partner während der Hannover-Messe 2009 bei der Durchsicht der Prospekte eines Produktpiraten.



bzw. dessen Spediteur nicht innerhalb einer kurzen Frist widerspricht.

„Eine gewisse Erfahrung mit Grenzbeschlagnahmen und mit dem Antrag auf Grenzbeschlagnahme seitens des Antragstellers erleichtert den Zollbehörden das Zuschlagen“, erläutert Patentanwalt Strass. Wer sich auskennt, kann im Antrag viele Angaben machen, die den Zöllnern die Identifikation von Plagiaten erleichtern und den Zugriff

der Beamten oft erst ermöglichen. Auch hier zeichnet sich das Geschmacksmuster neben der Marke als hervorragendes Instrument aus.

Patentverletzungen zu identifizieren ist oftmals aufwendig und schwierig, da es dort meist um das komplizierte Innenleben eines Gerätes geht. Das Äußere des eingeführten Gerätes lässt sich dagegen vom Zoll sehr schnell mit Fotos oder Zeichnungen vergleichen, die das geschützte Muster zeigen.

Produktpiraten auf der Messe

Während 37 % der befragten Unternehmen bereits einmal rechtliche Schritte

gegen Produktpiraten eingeleitet haben, gingen davon bislang nur 15 % auf einer Messe gegen Produktpiraten vor. Der Termindruck auf einer solchen Veranstaltung ist enorm, teilweise werden die verletzenden Produkte erst gegen Ende der Messe gefunden, und vielfach ist die Schutzrechtssituation im Vorfeld nicht klar. Dies verhindert augenscheinlich erfolgreiches Vorgehen gegen Produktpiraten innerhalb weniger Stunden, so dass diese die Messe schadlos überstehen und Netzwerke knüpfen können. Manchmal herrscht aber auch die Meinung vor, man könne Schutzrechte innerhalb kürzester Zeit nicht erfolgreich durchsetzen. Natürlich kann das schwierig sein, doch bei guter Vorbereitung und optimaler Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Anwalt sind erfolgreiche Aktionen bereits am ersten Messetag möglich. Diese Erfahrung hat man bei Prinz & Partner in den vergangenen Jahren jedenfalls gemacht. Entscheidend ist außerdem, die auf der jeweiligen Messe verfügbaren Mittel genau zu kennen, denn es gibt auch innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede.